

STADT WALDENBUCH
LANDKREIS BÖBLINGEN

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 3. Juli 1984

Geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.03.99 und 25.09.2001.

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S 577) hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 3 Juli 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ENTSCHÄDIGUNG NACH DURCHSCHNITTSSÄTZEN

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- *¹(2) Soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist, beträgt der Durchschnittssatz für die Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme 7,50 € pro Stunde, höchstens jedoch 60 € pro Tag.

§ 2

BERECHNUNG DER ZEITLICHEN INANSPRUCHNAHME

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

¹ * in der Fassung der Änderung am 25.09.01
in Kraft getreten am 01.01.02

^{2*}§ 3**AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- | | |
|--|----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 15,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15,00 €. |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Der Anspruch auf Entschädigung für die Teilnahme an notwendigen Fraktionssitzungen ist durch den monatlichen Grundbetrag gemäß Ziff. 1 abgegolten.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| Der 1. Stellvertreter | 45,00 € |
| die weiteren Stellvertreter | 30,00 € |

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im jeweiligen Zeitraum entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

§ 4**REISEKOSTENVERGÜTUNG**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am 1. September 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. April 1977 außer Kraft.

Waldenbuch, den 3. Juli 1984

Bürgermeisteramt
gez. Störrle
Bürgermeister

^{2*} in der Fassung der Änderung vom 25.09.2001
in Kraft getreten am 01.01.02